



Hannover, den 05.08.2020

**Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

**Vorhaben: Umbau der Einmündung K 260 (Hildesheimer Straße/Erich-Panitz-Straße)/  
Hildesheimer Straße in der OD Laätzen**

Träger des Vorhabens: Region Hannover, Fachbereich Verkehr

Antrag vom: 22.07.2020

Die Region Hannover, die Stadt Laätzen und die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH planen den Umbau der Einmündung K 260 (Hildesheimer Straße / Erich-Panitz-Straße) / Hildesheimer Straße in der Ortsdurchfahrt Laätzen. Es sollen die Fahrbahn und die Nebenanlagen umgebaut werden. Die Erneuerung der vorhandenen Lichtsignalanlage ist in diesem Zuge ebenfalls geplant.

Die Kreisstraße K 260 verbindet das Stadtzentrum Hannover im Norden mit der Stadt Laätzen und den südlich gelegenen Kleinstädten Sarstedt und Pattensen. Die von Süden einmündende Gemeindestraße „Hildesheimer Straße“ hat als ausgewiesene Hauptverkehrsstraße ebenfalls eine wichtige verkehrliche Funktion für den Ortsteil Grasdorf.

Entlang der drei einmündenden Arme sind jeweils mittig zweigleisige Stadtbahnstrecken integriert. Im Bereich der Einmündung befindet sich eine Weichenanlage. Die Gleise schaffen die Anbindung der Stadtbahnstrecke von Hannover nach Grasdorf und nach Laätzen, sowie zu den darüber hinaus gehenden Ortschaften Rethen und Sarstedt.

Die Fahrbahn im Planungsbereich ist teilweise in einem schlechten Zustand, so dass diese grundhaft erneuert werden muss.

Die Nebenanlagen werden im Planungsbereich ebenfalls erneuert. Die Oberflächenbefestigung wird neu hergestellt und an die geänderte und zum Teil neue Verkehrsraumaufteilung angepasst.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelegter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

### **Merkmale des Vorhabens:**

#### Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Veränderungen finden überwiegend innerhalb der Straßenparzelle statt.

Durch die Umsetzung der Maßnahme wird der Straßenraum verändert bzw. anders aufgeteilt. Die vorhandenen straßenbegleitenden Grünflächen müssen teilweise geändert bzw. verlegt werden.

Baubedingt ist der Verlust von 3 Einzelbäumen nicht zu verhindern. Die Gehölzverluste sollen innerhalb des Erneuerungsbereiches mittels Ersatzpflanzungen eins zu eins kompensiert werden. Insgesamt sind durch diese visuellen Veränderungen jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Hinsichtlich der Lebensraumfunktion ist das Plangebiet eher von geringer Bedeutung. Lediglich die Gehölze bieten Potentiale für Vögel und Fledermäuse (Habitatfunktion). Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen werden Bauzeitenregeln vorgesehen. So erfolgen notwendige Gehölzbeseitigungen nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. Damit wird sichergestellt, dass Gehölzbrüter während der Brut- und Aufzuchtphase nicht gestört werden. Außerdem finden die Gehölzbeseitigungen damit nach der Auflösung von Wochenstubenquartieren und vor Beginn der Winterruhe von Fledermäusen statt.

Im Ergebnis gehen mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einher und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kann deshalb ohne die Einbeziehung der Teile B 2 (Standortbezogene Kriterien) und B 3 (Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen) abgeschlossen werden.

#### Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit Ausführungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Überbauung von Böden allgemeiner Bedeutung auf 0,246 ha. Nach der Eingriffsbilanzierung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Flächenkompensation. Von der vorgesehenen Straßenplanung sind keine Biotope oder andere schützenswerte Flächen betroffen. Diese Bereiche können als nicht empfindlich eingestuft werden. Es sind von der Planung allerdings einige Bäume betroffen. Ein Teil der Bäume muss dem Umbau auch weichen. Durch Ausgleichsmaßnahmen können die Verluste dieser 3 Einzelbäume wieder vollständig ausgeglichen werden.

Für das Schutzgut Boden kommt es durch Bodenabtrag sowie Voll- und Teilversiegelung zu kleinflächigen Beeinträchtigungen.

### Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Durch den Umbau wird die bestehende Asphaltdecke der Straße teilweise aufgebrochen und fachgerecht entsorgt.

### Unfallrisiko mit Blick auf Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

### **Gesamteinschätzung der Auswirkungen:**

Das geplante Vorhaben umfasst eine Straßenverkehrsfläche von 113 m Länge und fällt damit unter Nummer 5 der Anlage 1 des NUVPGs. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist demnach durchzuführen.

Die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommene Recherche weist für das Untersuchungsgebiet keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte auf. Das Untersuchungsgebiet besitzt insgesamt keine hervorgehobene Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Ortes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten. Es werden keine Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt beeinträchtigt, da es sich um einen Umbau einer bereits bestehenden Straße handelt. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Klima/ Luft sind nicht zu erwarten. Kulturgüter und sonstige wertvolle Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Durch die Umsetzung der Maßnahme wird der Straßenraum verändert bzw. anders aufgeteilt. Die vorhandenen straßenbegleitenden Grünflächen müssen teilweise geändert bzw. verlegt werden. Baubedingt ist der Verlust von 3 Einzelbäumen nicht zu verhindern. Die Gehölzverluste werden innerhalb des Erneuerungsbereiches mittels Ersatzpflanzungen eins zu eins kompensiert.

Insgesamt ist die Situation für die Umwelt nach Durchführung der Planung als gleichwertig zum heutigen Zustand zu beurteilen. Durch den Umbau sind visuelle Veränderungen jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

### **Ergebnis:**

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).